

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Per e-mail:  
bmi-III-1-c@bmi.gv.at

ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates  
per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Linz, am 05. September 2013

**GZ: BMI-LR1350/0014-III/1/c/2013**

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung  
der Bundesministerin für Inneres, mit dem die  
Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben Sie bereits im Begutachtungsverfahren hinsichtlich der Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 über unsere Anregungen und Bedenken informiert (siehe **Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs vom 25.2.2013**).

Da unsere Vorschläge bedauerlicherweise keine Berücksichtigung fanden, setzen wir uns abermals für eine Erleichterung der Verleihungsvoraussetzungen für Kinder und Jugendliche ein.

**§ 2 Abs. 1 Z 5 Staatsbürgerschaftsverordnung:**

Der Tatbestand des zugrundeliegenden § 10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 StbG verdient u.E. im Hinblick auf die Rechte und das Wohl von Kindern, eine Erweiterung.  
So findet der Aspekt, dass Kinder und Jugendliche in den überwiegenden Fällen nicht selbst am Erwerbsleben teilnehmen können, sondern auf die Leistungsfähigkeit ihrer Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen angewiesen sind, keine Beachtung. Beispielhaft sei die Situation von Pflegekindern angeführt, deren leibliche Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen können und die Pflegekinder deshalb Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Selbst wenn diese Kinder alle anderen Voraussetzungen erfüllen würden, käme eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in Betracht, da § 10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 StbG nicht entsprochen werden kann.

## § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Staatsbürgerschaftsverordnung:

Die Anforderung an die sprachlichen Fähigkeiten auf B2 Niveau erscheint überhöht angesetzt. Eine Fremdsprache auf Maturaniveau zu beherrschen, kann nicht als Maßstab für eine geglückte Integration herangezogen werden. Vielmehr ist auch auf andere Aspekte der Lebensführung des Verleihungswerbers / der Verleihungswerberin abzustellen, was mit Hilfe des § 11a Abs. 6 Z 2 StbG und der darin angeführten Möglichkeit der Kompensation sprachlicher Mängel durch die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit immerhin ansatzweise Eingang ins Gesetz findet.

Für Kinder und Jugendliche erscheint die Erfüllung dieser Kriterien für eine Staatsbürgerschaftsverleihung nach § 11a Abs. 6 StbG allerdings gänzlich lebensfremd, sodass wir zur Wahrung des Wohls von Kindern und Jugendlichen eine Berücksichtigung ihrer speziellen, von Erwachsenen abweichenden Lebens- und Alltagssituation fordern.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag.a. Christine Winkler-Kirchberger  
Kinder- und Jugendanwältin des Landes OÖ



Michael  
Rauch  
(V)

Elisabeth  
Harasser  
(T)

Andrea  
Holz-  
Dahrenstaedt  
(S)

Christine  
Winkler-  
Kirchberger  
(OÖ)

Gabriela  
Peterschofsky-  
Orange  
(NÖ)

Astrid  
Liebhauser  
(K)

Brigitte  
Pörsch  
(ST)

Anton  
Schmid  
(W)

Monika  
Pinterits  
(W)

Christian  
Reumann  
(B)